

Satzung

**des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 20. November 2014 in Düsseldorf

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist der Verband von Städten und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband trägt den Namen Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. und wird als solcher in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Der StGB NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Verbandes

- (1) Der StGB NRW hat die Aufgabe, das im Grundgesetz und in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierte Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken. Er hat die verfassungsmäßigen Rechte seiner Mitglieder zu schützen, ihre allgemeinen Belange zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der StGB NRW hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die gemeinsamen Anliegen und Belange der Mitglieder beim Landtag NRW und der Landesregierung NRW, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Stellen zu vertreten;
 - b) den Landtag NRW, die Landesregierung NRW und sonstige Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, soweit sie die Interessen der Mitglieder berühren, zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten;
 - c) den Mitgliedern durch Beratung sowie durch die Vermittlung praktischer Erfahrungen bei der Durchführung gemeindlicher Aufgaben zu helfen;
 - d) einen besonderen Informationsdienst zu pflegen und kommunalfachliche Publikationen herauszugeben;
 - e) die Öffentlichkeit über Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Mitglieder zu unterrichten;
 - f) für die Weiterbildung der Mitglieder der gemeindlichen Organe sowie für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Mitgliedsstädte und -gemeinden zu sorgen;
 - g) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit und unter den Mitgliedern zu pflegen und auf eine einheitliche Stellungnahme hinzuwirken;
 - h) moderne Verwaltungsformen und –methoden zu fördern.
- (2) Der StGB NRW verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwas Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem StGB NRW können angehören:

1. Städte und Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen als ordentliche Mitglieder,

2. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als außerordentliche Mitglieder,
3. andere juristische Personen als außerordentliche Mitglieder, wenn sich mindestens 50 v.H. des Kapitals in öffentlicher Hand befindet.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Antragsteller abzugebende schriftliche Anmeldung und
 - b) eine schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Antragsteller. Der Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 2 und 3 bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Mitglieder, die gegen die Interessen des StGB NRW verstoßen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Mit dem Ausscheiden nach Abs. 2 u. 3 verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Vermögen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang zu erfüllen; sie bleiben außerdem für Verpflichtungen des Städte- und Gemeindebundes NRW, die während ihrer Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Einrichtungen des StGB NRW in Anspruch zu nehmen und über alle Fragen auf dem Gebiete der Kommunalpolitik und -verwaltung bei der Geschäftsstelle Auskünfte einzuholen;
 - b) nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen, Fachausschüssen und sonstigen Einrichtungen des Verbandes an der Willensbildung mitzuwirken.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Verbandes zu fördern,
 - b) den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Durchsetzung seiner Interessen zu unterstützen, insbesondere der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse nachzukommen,
 - c) die festgesetzten Beiträge (einwohnerbezogener Beitrag und Sockelbeträge) und Umlagen zu entrichten.

Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Beitrag vom Beginn des Vierteljahres zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW nach dem 31. Dezember des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl errechnet. Der Jahresbeitrag wird mit Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Kann der Jahresbeitrag bis zum 01.02. des Geschäftsjahres, für das er erhoben wird, nicht festgesetzt werden, können Abschläge nach Maßgabe und in Höhe der Festsetzung des Vorjahres angefordert werden.

- (2) Die Kosten der Entsendung ihrer Vertreter oder Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung, den Hauptausschuss, die Fachausschüsse, die Arbeitsgemeinschaften und für den Verband in Drittorganisationen tragen die Mitglieder.
- (3) Die Pflichten und die Höhe des Beitrages der außerordentlichen Mitglieder beurteilen sich nach den zwischen ihnen und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Organe

Organe des StGB NRW sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. der Präsident
5. der Hauptgeschäftsführer

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des StGB NRW. Sie muss als ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen einer Wahlperiode der Gemeindevertretungen des Landes Nordrhein-Westfalen zweimal zusammentreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder ihre Einberufung unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt.
- (2) In der Mitgliederversammlung stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf Vertreter desselben Mitglieds zulässig. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jeder Inhaber einer Karte als zur Abstimmung berechtigt.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme. Die Beigeordneten der Geschäftsstelle nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (5) Jedes außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; im Übrigen beurteilen sich seine Rechte nach den zwischen ihm und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.
- (6) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium, soweit nicht bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Tagesordnung durch

die Antragsteller bezeichnet wird. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn wenigstens 10 ordentliche Mitglieder dies vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen. Die Absicht der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

- (7) Der Präsident hat die Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstage schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.
- (8) Das Präsidium kann in dringenden Fällen beschließen, an Stelle einer sonst erforderlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung durch Rundfrage unter den Mitgliedern durchzuführen. Gibt ein Mitglied innerhalb eines Monats keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass es dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt.

§ 9

Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über die ihr vom Präsidium unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 6,
 - b) über die Satzung und ihre Änderung,
 - c) über die Festsetzung von Umlagen (§ 6 Abs. 1 c),
 - d) über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem StGB NRW (§ 4 Abs. 3),
 - e) über die Wahl von 21 Mitgliedern des Präsidiums und deren Stellvertreter (§ 11 Abs. 1 a),
 - f) über die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 10 Abs. 1 a),
 - g) über die Auflösung des StGB NRW (§ 19).
- (2) die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter anwesend ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vertreter, mindestens jedoch der Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter.
- (4) Die Niederschrift über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern, wobei auf jede volle 75.000 Einwohner der gesamten Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder ein Vertreter entfällt. Für die gewählten Vertreter sind Stellvertreter zu benennen. Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Rates in den Gemeinden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder im Amt.

- b) den Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses müssen Bürgermeister, andere kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder sein. Dem Hauptausschuss sollen in gleicher Zahl ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern angehören.
- (3) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt:
 - a) über die Wahl der Vertreter des StGB NRW in den Organen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,
 - b) über die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses zwischen den Mitgliederversammlungen,
 - c) über den Haushaltsplan und über die Höhe der Beiträge für den laufenden Geschäftsbetrieb (§ 6 Abs. 1 c),
 - d) über die Verwaltung des Vermögens des StGB NRW,
 - e) über die Bestimmung der Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung (§ 16 Abs. 3),
 - f) über die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers (§16 Abs. 4).
- (5) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich auf schriftliche Einladung zusammen. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn es von 1/4 seiner Mitglieder verlangt wird. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) 21 von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre, jedoch nicht über die Dauer ihres kommunalen Amtes oder Mandates hinaus gewählten Mitgliedern und Stellvertretern; die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit der Präsidiumsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates in den Gemeinden. Bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss bleiben die bisherigen Präsidiumsmitglieder im Amt. § 11 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit.
 - b) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, im Verhinderungsfalle ihren Stellvertretern;
 - c) dem Vorsitzenden des Arbeitskreises (§ 17 Abs. 2), im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter;
 - d) dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle seinem allgemeinen Vertreter.
- (2) Das Präsidium kann sich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit um bis zu 5 stimmberechtigte Abgeordnete des Landtags, des Bundestages und des Europäischen Parlamentes ergänzen und zusätzlich mit derselben Mehrheit beratende Mitglieder berufen.

- (3) Die unter Abs. 1 a) bis c) genannten Mitglieder des Präsidiums müssen Bürgermeister, andere kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder sein.
- (4) Wird ein in Abs. 1 a) genanntes Mitglied des Präsidiums zum Vorsitzenden einer Arbeitsgemeinschaft gewählt, so ist an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss (§ 10 (4) b) ein neues Mitglied zu wählen.
- (5) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses vor. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist und erteilt dem Hauptgeschäftsführer die entsprechenden Weisungen.

Insbesondere beschließt das Präsidium:

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3),
 - b) über eine schriftliche Abstimmung (§ 8 Abs. 8),
 - c) über die Wahl des Hauptgeschäftsführers, des Geschäftsführers und der Beigeordneten (§§ 14, 15) sowie die Einstellung von Hauptreferenten,
 - d) über die Einsetzung und Besetzung der Fachausschüsse (§ 18),
 - e) über die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
 - f) über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3).
- (6) Das Präsidium wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Präsidiums es beantragt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.
 - (7) Den Mitgliedern des Präsidiums kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 12 Präsident

- (1) Der Präsident, der Erste Vizepräsident und die Vizepräsidenten werden vom Präsidium aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Wahl verlangen. Ist der Präsident Ratsmitglied, so soll der Erste Vizepräsident Bürgermeister sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten, des Ersten Vizepräsidenten und der Vizepräsidenten folgt der allgemeinen Wahlzeit zu den Vertretungskörperschaften. Sie beträgt 2 ½ Jahre. Wiederwahl ist zulässig; sie endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das für die Benennung oder die Wahl bestimmend war. Der Präsident, der Erste Vizepräsident und die Vizepräsidenten führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Der Präsident kann in dringenden Fällen an Stelle einer sonst durchzuführenden Sitzung des Präsidiums schriftliche Abstimmung durch Rundfrage vornehmen. In der Rundfrage muss eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt sein. Gibt ein Mitglied innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Vorschlag des Präsidenten als erteilt.

§ 13 Vertretungsbefugnis

- (1) Gesetzliche Vertreter des StGB NRW i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident, der Erste Vizepräsident und die weiteren Vizepräsidenten sowie der Hauptgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder den Ersten Vizepräsidenten oder einem weiteren Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer oder seinem allgemeinen Vertreter.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer oder - im Falle seiner Verhinderung - sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt, den Verein (Verband) in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung alleine zu vertreten.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter des StGB NRW sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 14 Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Wahl verlangen. Er soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und mit den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung vertraut sein.
- (2) Dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und die Ausführung der Beschlüsse der Organe. Ihm obliegt die Einstellung von Mitarbeitern, mit Ausnahme der Beigeordneten und der Hauptreferenten. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist er zur Vertretung des StGB NRW befugt.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer erhält eine Vergütung.

§ 15 Geschäftsführer und Beigeordnete

- (1) Der Geschäftsführer und die Beigeordneten werden auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Sie vertreten den Hauptgeschäftsführer in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet. Das Präsidium bestellt einen Beigeordneten mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“ zum allgemeinen Vertreter des Hauptgeschäftsführers; die übrigen Beigeordneten sind in der Reihenfolge ihrer Bestellung zur allgemeinen Vertretung des Hauptgeschäftsführers berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist.
- (2) Der Geschäftsführer und die weiteren Beigeordneten erhalten eine Vergütung.

§ 16 Haushalts- und Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans muss in der Regel spätestens bis zum Beginn des Geschäftsjahres aufgestellt und dem Präsidium vorgelegt werden.
- (3) Dem Haushaltsplan sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Nachweisung über das Vermögen und die Schulden,
 - b) eine Übersicht über das Aufkommen der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr,
 - c) der Stellenplan.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung, spätestens bis zum 31. März aufzustellen. Die Prüfung erfolgt nach der Aufstellung durch die vom Hauptausschuss gewählten Prüfer. Sie stellen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht zusammen, der dem Hauptausschuss als Grundlage für die Entlastung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers vorzulegen ist. Die Prüfer können jederzeit ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen.
- (5) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Mitglieder des StGB NRW bilden in den einzelnen Regierungsbezirken Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Mitglieder mit mehr als 50.000 Einwohnern bilden außerdem einen Arbeitskreis Mittelstadt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften sollen zweimal jährlich tagen. Die Einladungen ergehen vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft an die Bürgermeister, auch zur Weiterleitung an die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, die an den Themen Interessierten aus Rat und Verwaltung und die Repräsentanten der Region. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsgemeinschaft aus ihrer Mitte für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Rates in den Gemeinden entspricht, jedoch nicht über die Dauer ihres kommunalen Amtes oder Mandates hinaus.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften pflegen den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder. Sie haben weiter die Aufgabe, die besonderen Interessen ihrer Mitgliedskörperschaften im Rahmen des StGB NRW wahrzunehmen. Zu selbständigen Verhandlungen mit Behörden und Organisationen außerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches sind sie nicht befugt. Die Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, dem Präsidium Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse (§ 18 Abs. 1) zu unterbreiten. Soweit Beschlüsse zu fassen sind, gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Die Niederschrift über die in den Arbeitsgemeinschaften gefassten Beschlüsse ist vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zu übersenden.
- (5) Der Präsident, die im Bereich der Arbeitsgemeinschaft wohnenden Mitglieder des Präsidiums sowie der Hauptgeschäftsführer sind zu den Tagungen der Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

§ 18 Fachausschüsse

- (1) Das Präsidium kann Fachausschüsse einsetzen und die Zusammensetzung und Befugnisse regeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaften nach Möglichkeit berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 4 Satz 4).

- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Rates in den Gemeinden entspricht, jedoch nicht über die Dauer ihres kommunalen Amtes oder Mandates hinaus. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit. Die Fachausschüsse wählen gemäß der vom Präsidium vorgenommenen proportionellen Verteilung der Ausschussvorsitze den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (3) Die Fachausschüsse bereiten auf ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht vom Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung ermächtigt sind. Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachausschüsse ergehen durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachausschüsse.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des StGB NRW kann nur in einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßig vorhandenen Vertreter in dieser Mitgliederversammlung anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vertreter.
- (2) War die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat, spätestens ein Jahr nach dieser Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vertreter.
- (3) Findet die zweite Mitgliederversammlung erst nach Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Jahresfrist statt, so gilt die zweite Mitgliederversammlung wieder als erste Mitgliederversammlung im Sinne von Abs. 1.
- (4) Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Präsidium nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des StGB NRW, insbesondere der Ansprüche der Dienstkräfte, sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. Ausgeschiedene Mitglieder haften anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer gezahlten Beiträge im Jahr des Ausscheidens für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des StGB NRW, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft begründet waren; dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Dienstkräfte. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer Beitragszahlungen im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr des StGB NRW zu verteilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.
- (5) Für den Fall der Auflösung ohne Rechtsnachfolge sind die den Dienstkräften vertraglich gewährleisteten Ansprüche auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die Beihilfenansprüche dadurch zu sichern, dass mit der Rheinischen Versorgungskasse eine Vereinbarung über die Übernahme der zur Erfüllung dieser Ansprüche zu erbringenden laufenden und sonstigen Leistungen gegen Zahlung einer Abfindungssumme getroffen wird. Zur Aufbringung der an die Rheinische Versorgungskasse zu zahlenden Abfindungssumme sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten, der Auflösung

vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. § 19 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Für den Fall der Vereinigung mit einem anderen Verband ist mit diesem zu vereinbaren, dass der Rechtsnachfolger die in Absatz 5 bezeichneten Ansprüche der Dienstkräfte übernimmt und sie in der dort bestimmten Weise sichert.

§ 20 Auslegung der Satzung

In Auslegungsfragen entscheidet das Präsidium in Anlehnung an die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 21 Schriftform, elektronische Form

Soweit diese Satzung die schriftliche Form vorschreibt, kann auch die elektronische Form gewählt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Neufassung vom 20. November 2014 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Redaktioneller Hinweis

Aus praktischen Gründen ist im Text dieser Satzung für Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt worden. Damit ist immer auch die weibliche Form gemeint.